

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 12. Januar 2011

23. Private Bildungseinrichtungen (Erneuerung Beitragsberechtigung)

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung Privater für die Dauer von längstens acht Jahren. Gestützt auf § 14 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 kann der Kanton an allgemein zugängliche Aus- und Weiterbildungseinrichtungen insbesondere im Bereich der Sekundarstufe II und der Erwachsenenbildung Subventionen ausrichten.

Der Verein aeB Schweiz, Akademie für Erwachsenenbildung, Luzern, der Verein Pro Infirmis, Bildungsclub für geistig Behinderte, Zürich, und die Stiftung Pro Senectute Kanton Zürich wurden letztmals mit RRB Nr. 1724/2009 bis Ende 2010 als beitragsberechtigt anerkannt.

Die aeB Schweiz bietet von der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannte Diplomausbildungen im Bereich der Erwachsenenbildung an. Sie wird vom Kanton Zürich seit 1982 entsprechend dem Anteil der Zürcher Teilnehmenden finanziell unterstützt. Die aeB untersteht der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV). Für die Berechnung der Beitragshöhe sind die Tarife gemäss Anhang zur FSV massgebend. Wie bisher soll weiterhin ein Beitrag von jährlich höchstens Fr. 70 000 ausgerichtet werden.

Der Bildungsclub für geistig Behinderte der Pro Infirmis hat im Rahmen seines über 25-jährigen Bestehens ein umfangreiches, qualitativ hochstehendes Angebot für Menschen mit geistiger Behinderung aufgebaut. Er setzt sich für Chancengleichheit zugunsten dieser Zielgruppe ein und ermöglicht ihr einen Zugang zu Bildung. Für die Bildungsarbeit stehen fachlich qualifizierte und erfahrene Kursleitende zur Verfügung. Der Bildungsclub für geistig Behinderte der Pro Infirmis wurde erstmals mit RRB Nr. 3920/1985 finanziell unterstützt. Wie bisher soll weiterhin ein Beitrag von jährlich höchstens Fr. 90 000 ausgerichtet werden.

Die von der Pro Senectute unterstützten eigenständigen, selbstorganisierten Seniorinnen- und Seniorengruppen fördern die Altersbildung. Die Pro Senectute verfügt über die entsprechenden Erfahrungen, Kontakte zu Seniorinnen- und Seniorengruppen und eine in alle Gemeinden reichende Infrastruktur, um diese Selbsthilfe- und Selbstorganisationsgruppen gründen und begleiten zu helfen. Die vielseitigen Angebote sind einer breiten Öffentlichkeit zugänglich. Wie bisher soll weiterhin ein Beitrag von jährlich höchstens Fr. 10 000 ausgerichtet werden.

Die genannten Institutionen sind im bisherigen Umfang mit Wirkung ab 1. Januar 2011 weiterhin als beitragsberechtigt anzuerkennen. Die Einführung eines neuen Finanzierungsmodells für die berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung ist auf 2013 geplant. Die Beitragsberechtigung ist deshalb bis 31. Dezember 2012 zu befristen.

Die Finanzierung erfolgt zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung. Die Ausgaben sind im Budget 2011 und im KEF 2011–2014 enthalten.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Verein aeB Schweiz, Akademie für Erwachsenenbildung, Luzern, der Verein Pro Infirmis, Bildungsclub für geistig Behinderte, Zürich, die Stiftung Pro Senectute Kanton Zürich, Zürich, werden im Sinne von § 14 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 ab 1. Januar 2011 als beitragsberechtigt anerkannt.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2012.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Verein aeB Schweiz, Akademie für Erwachsenenbildung, Kasernenplatz 1, Postfach, 6000 Luzern (E), den Verein Pro Infirmis, Bildungsclub, Hohlstrasse 560, Postfach, 8048 Zürich (E), die Stiftung Pro Senectute Kanton Zürich, Forchstrasse 145, 8032 Zürich (E), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi